

REICHMUTH & CO

Reichmuth Voralpin

**Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art
„Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“**

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Erscheinungsdatum:

1. November 2024

Fondsleitung:
Reichmuth & Co Investment Management AG
Rütligasse 1
6003 Luzern

Depotbank:
Reichmuth & Co.
Rütligasse 1
6003 Luzern

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1: PROSPEKT	4
1. INFORMATIONEN ÜBER DEN ANLAGEFONDS	4
1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz	4
1.2 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften	4
1.3 Rechnungsjahr	5
1.4 Prüfgesellschaft	5
1.5 Anteile	5
1.6 Kotierung und Handel	6
1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Anlagefonds	6
1.8 Verwendung der Erträge	7
1.9 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds	7
1.9.1 Anlageziel	7
1.9.2 Anlagepolitik	7
1.9.3 Sicherheitenstrategie	8
1.9.4 Der Einsatz von Derivaten	9
1.9.5 Ausschlüsse	10
1.10 Nettoinventarwert	10
1.11 Vergütungen und Nebenkosten	10
1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)	10
1.11.2 Total Expense Ratio	11
1.11.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	11
1.11.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)	12
1.11.5 Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile („soft commissions“)	12
1.11.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen	12
1.12 Einsicht der Berichte	13
1.13 Rechtsform des Anlagefonds	13
1.14 Die wesentlichen Risiken	13
1.15 Liquiditätsrisikomanagement	16
2. INFORMATIONEN ÜBER DIE FONDSLEITUNG	16
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	16
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung	16
2.3 Verwaltungs- und Leitorgane	17
2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	17
2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	17
2.6 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten	17
3. INFORMATIONEN ÜBER DIE DEPOTBANK	18
3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank	18
3.2 Weitere Angaben zur Depotbank	18
4. INFORMATIONEN ÜBER DRITTE	18
4.1 Zahlstelle	18
4.2 Vertreiber	19
5. WEITERE INFORMATIONEN	19
5.1 Nützliche Hinweise	19
5.2 Publikationen des Anlagefonds	20
5.3 Verkaufsrestriktionen	20
6. WEITERE ANLAGEINFORMATIONEN	20
6.1 Bisherige Ergebnisse	20
6.2 Profil des typischen Anlegers	20
7. AUSFÜHRLICHE BESTIMMUNGEN	21
TEIL 2: FONDSVERTRAG	22
I. GRUNDLAGEN	22
II. RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN	22
III. RICHTLINIEN DER ANLAGEPOLITIK	26

IV.	BERECHNUNG DER NETTOINVENTARWERTE SOWIE AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN	37
V.	VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN	40
VI.	RECHENSCHAFTSABLAGE UND PRÜFUNG	42
VII.	VERWENDUNG DES ERFOLGES.....	43
VIII.	PUBLIKATIONEN DES ANLAGEFONDS.....	43
IX.	UMSTRUKTURIERUNG UND AUFLÖSUNG.....	44
X.	ÄNDERUNG DES FONDSVERTRAGES	46
XI.	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	46

TEIL 1: PROSPEKT

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger / das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- und Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. INFORMATIONEN ÜBER DEN ANLAGEFONDS

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Reichmuth Voralpin wurde von der Reichmuth & Co Investment Management AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Reichmuth & Co als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 27. Juni 2016 genehmigt.

1.2 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen des Anlagefonds an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (Bsp. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Anlagefonds hat folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA:

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers AG, Robert-Zünd-Strasse 2, 6005 Luzern.

1.5 Anteile

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinen.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

- Klasse P - CHF: Diese Klasse steht allen Anlegern offen. Der Mindestanlagebetrag beträgt CHF 100'000. Dafür wird gegenüber den Klassen S - CHF, I - CHF und G - CHF eine erhöhte Verwaltungskommission und eine erhöhte Depotbankkommission erhoben.
- Klasse S - CHF: Diese Klasse steht ausschliesslich Freizügigkeits-, Sammel- und Vorsorgestiftungen und anderen Strukturen zur Verwaltung von Vorsorgegeldern mit individueller Strategiewahl offen. Es besteht kein Mindestanlagebetrag. Dafür wird gegenüber der Klasse P - CHF eine reduzierte Verwaltungskommission und eine reduzierte Depotbankkommission erhoben.

- Klasse I - CHF: Diese Klasse steht allen Anlegern offen. Der Mindestanlagebetrag beträgt CHF 10'000'000. Dafür wird gegenüber der Klasse P - CHF eine reduzierte Verwaltungskommission und eine reduzierte Depotbankkommission erhoben.
- Klasse G - CHF: Anteile dieser Anteilsklasse stehen allen Gesellschaften der Reichmuth Gruppe offen. Der Mindestanlagebetrag beträgt CHF 100'000. Es wird eine gegenüber den Klassen P - CHF, S - CHF und I - CHF reduzierte Verwaltungskommission und Depotbankkommission erhoben.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.6 Kotierung und Handel

Der Anlagefonds ist nicht kotiert oder an einem Sekundärmarkt zum Handel zugelassen.

1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Anlagefonds

Anteile des Anlagefonds werden am letzten Bankarbeitstag jedes Monats ausgegeben und zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Auffahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Heiliger Abend, Weihnachten, Stephanstag, Silvester) statt. An diesen Tagen wird die Ausgabe oder Rücknahme auf den letzten Bankarbeitstag vor dem Feiertag vorverschoben. Keine Rücknahme findet ausserdem statt, wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn vom § 17 Ziff. 5 des Fondsvertrages vorliegen. Für die Ausgabe ist zudem § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages zu beachten.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauszahlung“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauszahlungen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauszahlungen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und –rücknahmen sind in § 17 Ziff. 8 Fondsvertrag geregelt.

Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge für den Anlagefonds, die bis spätestens 12.00 Uhr (Schweizer Zeit) am fünftletzten Bankarbeitstag eines Monats (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden innert maximal 3 Bankarbeitstagen nach dem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Ausgabe- bzw. Rücknahmetags berechnet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Fondsvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlage erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf 0.05 der Rechnungseinheit gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag (Valuta 2 Tage).

Beispiel: Auftragstag am fünftletzten Bankarbeitstag eines Monats

Auftragstag: Montag, 26. Januar bis spätestens um 12.00 Uhr dieses Tages muss der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag vorliegen;

Ausgabe- und Rücknahmetag: Freitag, 30. Januar
 Bewertungstag: spätestens Mittwoch, 4. Februar an diesem Tag wird der Nettoinventarwert für die Zeichnungen und Rücknahmen berechnet. Dies erfolgt aufgrund der Schlusskurse vom Auftragstag (30. Januar);

Auszahlungstag: spätestens Freitag, 6. Februar: spätestens an diesem Tag werden bei Rücknahmen die Zahlungen geleistet (Valuta 2 Tage).

1.8 Verwendung der Erträge

Die Netto-Erträge werden jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres ausgeschüttet.

1.9 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

1.9.1 Anlageziel

Das Anlageziel dieses Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, durch diversifizierte Investitionen gemäss Ziff. 1.9.2 eine langfristige, dem Risiko angepasste Wertsteigerung des Fondsvermögens bei geringerer Volatilität zu erzielen.

1.9.2 Anlagepolitik

Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen in erster Linie direkt und indirekt in (i) Beteiligungswertpapiere (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von in- und ausländischen Emittenten, (ii) Forderungswertpapiere (Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Wandelanleihen, etc.) in frei konvertierbaren Währungen, (iii) Geldmarktinstrumente, (iv) Immobilienanlagen (Immobilienfonds und Immobiliengesellschaften im In- und Ausland), (v) Alternative Anlagen (Hedge Funds, Private Equity, Private Debt, Infrastruktur, ILS, Edelmetalle und Commodities) sowie in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Dabei hält die Fondsleitung die folgenden Limiten ein:

	Maximallimite am Fondsvermögen
Beteiligungswertpapiere	25%
Forderungswertpapiere (einschliesslich Wandelanleihen)	75%
- Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen	10%
- Anleihen von Emittenten ohne Investment Grade Rating bzw. ohne Rating	10%
- bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCo's) und nachrangige Anleihen	10%

Geldmarktinstrumente	50%
Immobilien und alternative Anlagen, bestehend aus:	30%
- Immobilienfonds schweizerischen und ausländischen Rechts	15%
- Beteiligungswertpapiere von Immobiliengesellschaften in der Schweiz und im Ausland	15%
- Hedge Funds, Fund of Hedge Funds	20%
- Private Equity, Private Debt und Infrastrukturprojekte	10%
- Insurance Linked Securities (ILS)	10%
- Edelmetalle und Commodities	10%
Kollektive Kapitalanlagen allgemein	49%
Fremdwährung ohne Absicherung gegen den Schweizer Franken	30%

Bei der Auswahl der Anlagen für diesen Anlagefonds beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seine Ausführungsverordnungen (Art. 54 ff der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVV2). Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Kollektivanlagenrechts und die zwingenden Bestimmungen dieses Fondsvertrags. Aufgrund der BVV2 Vorschriften erfolgen jeweils mind. 70% der Investitionen in CHF. Der Anlagefonds darf max. 30% der Investitionen in andere Währungen (wie z.B. EUR, JPY, USD, GBP, SGD oder RUB) als CHF investieren, ohne gegen CHF abgesichert zu sein.

Zu den Hauptanlageländern bzw. -regionen zählen die Schweiz, Europa, USA und Asien. Die vorgenommenen Aufzählungen sind nicht abschliessend, je nach Entwicklung der Finanzmärkte können die Fremdwährungsanteile und Allokationen in Regionen/Ländern grösseren Schwankungen unterliegen.

Der Einsatz von Derivaten führt in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anleger / im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds.

1.9.3 Sicherheitenstrategie

Im Rahmen der gemäss Fondsvertrag zulässigen Anlagetechniken (Effektenleihen, Einsatz von OTC-gehandelten Derivaten) nimmt die Fondsleitung für ihre ausstehenden Forderungen Sicherheiten entgegen. Diese dienen dazu, das Verlustrisiko ganz oder teilweise auszuschliessen, sollte die Gegenpartei ihren Lieferverpflichtungen nicht nachkommen.

Die zulässigen Arten von Sicherheiten

Als Sicherheiten kommen die folgenden Vermögensgegenstände in Frage:

- Barsicherheiten
- Staatsanleihen von einem OECD-Mitgliedstaat
- Unternehmensanleihen
- Aktien von Emittenten, die in einem hinreichend diversifizierten, für ihren Markt repräsentativen und global anerkannten Index enthalten sind

- Anteile von kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts oder nach der anwendbaren Richtlinie der Europäischen Union (EU) betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die ausschliesslich in die vorstehend erwähnten Anlagen investieren

Anforderungen an die Sicherheiten

Alle Vermögensgegenstände, die als Sicherheiten entgegengenommen werden, haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- **Liquidität:** Alle Sicherheiten ausser die Barsicherheiten müssen hoch liquide sein und zu einem transparenten Preis an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Damit wird erreicht, dass sie kurzfristig zu einem Preis veräussert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt.
- **Bewertung:** Alle Sicherheiten müssen mindestens börsentäglich bewertet werden. Sicherheiten mit hoher Preisvolatilität werden nur als Sicherheit akzeptiert, wenn geeignete konservative Sicherheitsmargen (Haircuts) angewandt werden (siehe unten).
- **Korrelation:** Alle Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei oder einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft unabhängig ist.
- **Bonität des Emittenten:** Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen.

Sicherheitsmargen (Haircuts)

Die Sicherheiten werden täglich gestützt auf Marktpreise bewertet. Dabei werden geeignete Margen angewendet, die je nach Sicherheit variieren, wie zum Beispiel aufgrund der Bonität des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, die Preisvolatilität etc.

Es werden folgende Sicherheitsmargen (Haircuts) angewandt:

- Barmittel	0 – 10 %
- Staatsanleihen	0 – 10 %
- Unternehmensanleihen	0 – 10 %
- Aktien	0 – 15 %
- kollektive Kapitalanlagen:	0 – 15 %

Umfang der Besicherung

Der Umfang der Besicherung bestimmt sich primär nach dem Fondsvertrag, der die Minimalwerte festlegt. Die Fondsleitung hat das Recht, von der Gegenpartei eine höhere Besicherung zu verlangen, sofern die Umstände dies erfordern.

1.9.4 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.9.5 Ausschlüsse

Wir verwenden bei Aktien und Unternehmensanleihen ein Negativ-Screening. Ausgeschlossen werden Anlagen gemäss der Ausschlussliste von SVVK-ASIR (Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen).

1.10 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Anlagefonds zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf CHF 0.05 gerundet.

1.11 Vergütungen und Nebenkosten

1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

	Verwaltungskommission der Fondsleitung	Depotbankkommission der Depotbank
Reichmuth Voralpin Klasse P - CHF	max. 1.0% p.a.	max. 0.25% p.a.
Reichmuth Voralpin Klasse S - CHF	max. 0.6% p.a.	max. 0.10% p.a.
Reichmuth Voralpin Klasse I - CHF	max. 0.6% p.a.	max. 0.10% p.a.
Reichmuth Voralpin Klasse G - CHF	max. 0.15% p.a.	max. 0.10% p.a.

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und den Vertrieb des Anlagefonds. Ausserdem können damit die folgenden Dienstleistungen Dritter vergütet werden:

-Fondsadministration

Die Depotbankkommission der Depotbank wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben.

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrages aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden. Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.11.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondvermögen belasteten Kosten (synthetische Total Expense Ratio; TER) betrug:

Jahr	Reichmuth Voralpin
2019	Klasse P - CHF: 0.77% Klasse S - CHF: 0.63% Klasse I - CHF: noch nicht lanciert Klasse G - CHF: 0.41%
2020	Klasse P - CHF: 1.23% Klasse S - CHF: 1.09% Klasse I - CHF: noch nicht lanciert Klasse G - CHF: 0.87%
2021	Klasse P - CHF: 1.29% Klasse S - CHF: 1.16% Klasse I - CHF: noch nicht lanciert Klasse G - CHF: 0.95%
2022	Klasse P - CHF: 1.17% Klasse S - CHF: 1.03% Klasse I - CHF: noch nicht lanciert Klasse G - CHF: 0.82%
2023	Klasse P - CHF: 1.15% Klasse S - CHF: 1.01% Klasse I - CHF: noch nicht lanciert Klasse G - CHF: 0.81%

1.11.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlertätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Fondsvermögen belastet wurden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotors;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.11.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebsträgern im In- und Ausland	höchstens 3.00%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebsträgern im In- und Ausland	höchstens 1.00%
Auszahlung des Liquidationsbetrages zugunsten der Depotbank im Falle der Auflösung des Anlagefonds	höchstens 1.00% des ausbezahlten Betrages

1.11.5 Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten „soft commissions“ geschlossen.

1.11.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission belastet.

1.12 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger / das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.13 Rechtsform des Anlagefonds

Der Anlagefonds ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.14 Die wesentlichen Risiken

Die wesentlichen Risiken des Anlagefonds sind:

Allgemeine Risiken

Eine Investition in den Anlagefonds Reichmuth Voralpin birgt verschiedene Risiken. Der Wert eines Fondsanteils kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Es kann keine Garantie abgegeben werden, dass das angestrebte Anlageziel erreicht wird.

Marktrisiko

Der Anlagefonds investiert in diverse Anlagen, welche sich als volatil erweisen können. Politische Unsicherheiten, fiskalpolitische Massnahmen, Devisenrestriktionen oder Gesetzesänderungen können darüber hinaus den Wert der eingegangenen Engagements und deren Erträge negativ beeinflussen.

Mangelnde Liquidität

Für gewisse Anlagen existiert möglicherweise kein liquider Markt, weshalb deren Bewertung und deren Kauf bzw. Verkauf schwierig sein kann. Dadurch müssen unter Umständen Kauf- und Verkaufspreise hingenommen werden, die vom Inventarwert abweichen können. Zudem können einzelne dieser Instrumente spezifische Haltefristen bzw. Kündigungsfristen aufweisen.

Währungsrisiken

Anlagen in den Anlagefonds können Währungsrisiken ausgesetzt sein. Die Fondsleitung tätigt für den Anlagefonds weltweit Anlagen, die auf verschiedene Währungen lauten. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Anlagefonds entspricht oder gegen diese abgesichert ist, ist einem Währungsrisiko ausgesetzt. Zusätzlich kann der Anlagefonds mittels Einsatz von Währungsderivaten in Währungen investieren, welche nicht der Währung der vom Anlagefonds gehaltenen Wertschriftenposition entsprechen.

Handel in unregulierten Märkten

Der Anlagefonds kann in unregulierten Märkten investieren. Die zukünftigen Auswirkungen der Investitionen in solchen Märkten auf den Anlagefonds lassen sich nicht vorhersagen. Der Anlagefonds kann auch in Warenbörsen und im Interbanken-Währungsmarkt investieren, die keiner staatlichen Regulierung unterworfen sind. Unregulierter Handel birgt grössere Risiken als der regulierte Handel. So mögen beispielsweise Vorschriften über Buchführung, finanzielle Verantwortung und Trennung zwischen Kundentransaktionen und Kundenpositionen fehlen. Die Pflicht zur Erfüllung liegt lediglich beim Individuum, das eine bestimmte Transaktion abwickelt. Diese Unterschiede verstärken in gewissem Ausmass das

Kreditrisiko, das der Händler an einer unregulierten Börse eingeht. Internationale Verträge im Interbanken-Währungsmarkt sind im Allgemeinen nicht durch irgendwelche staatlichen Organe reguliert und unterliegen deshalb keinen Beschränkungen, wie etwa Beschränkungen hinsichtlich Anzahl und Höhe offener Positionen, Beschränkungen hinsichtlich Marktkonzentration oder hinsichtlich finanzieller Verantwortung. Indes kann es zuweilen schwierig sein, Termingeschäfte mit einem entgegen gesetzten Kontrakt mit derselben Vertragspartei zu tätigen, und Termingeschäfte können im Allgemeinen nicht geändert oder vor Verfall beendet werden, ausser es wird mit der Gegenpartei eine besondere Abrede getroffen. Dementsprechend wird der Anlagefonds im Allgemeinen einen entgegengesetzten Kontrakt mit einer anderen Gegenpartei abschliessen, um sich vor Preisfluktuationen zu schützen und trägt entsprechend die mit beiden Seiten solcher Transaktionen verbundenen Kreditrisiken bis zum normalen Verfallsdatum solcher Kontrakte. Sofern eine Gegenpartei ein solches Geschäft nicht erfüllt, wäre der Anlagefonds dem Verlust auf beiden Seiten ausgesetzt.

Aufstrebende Märkte (Emerging Markets)

Die Fondsleitung kann einen Teil des Fondsvermögens in aufstrebende Märkte (Emerging Markets) investieren. Emerging Markets Länder sind Staaten, die eine frühe Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika oder Japan erreicht haben. Daraus resultierende Risiken wie z.B. Kapitalrestriktionen, Liquiditätsrisiken, Kapitalflucht, politische und regulatorische Risiken etc. können grösser sein als in entwickelten Ländern.

Leerverkäufe (Short sales)

Den Fonds, in welche der Anlagefonds investiert (Zielfonds), kann es gestattet sein, bestimmte Anlagen leer zu verkaufen. Leerverkäufe sind theoretisch unbegrenzten Verlustrisiken ausgesetzt, da der Wert des Basiswerts bis zur Schliessung der Position unlimitiert ansteigen kann.

Gegenparteirisiken

Gegenparteirisiken verkörpern die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls eines Schuldners, oder einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garantiegebers eines Wertpapiers bzw. Wertrechts eines derivativen Finanzprodukts. Sollte eine dieser Parteien ausfallen, kann der dem Risiko dieser Gegenpartei ausgesetzte, durch den Anlagefonds investierte Betrag ganz oder teilweise verloren gehen.

High Yield Bonds

Investments in High Yield Bonds gelten insofern als spekulativ, als deren höhere Erträge grössere Emittenten- und Marktrisiken mit sich bringen. Im Vergleich zu erstklassigen Obligationen bzw. Zins- oder Forderungsinstrumenten ist das Risiko der Unfähigkeit eines Emittenten, Kapital und/oder Zinsen zu bezahlen, höher. Einige Emittenten von High Yield Bonds können ein ungünstiges Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital aufweisen und dadurch gezwungen sein, auf den Markt für High Yield Bonds zurückzugreifen, weil ihnen für ihre Geschäftstätigkeit keine anderen Finanzierungsquellen offenstehen. Die Märkte für High Yield Bonds sind tendenziell weniger liquid und volatil als Märkte für erstklassige Obligationen bzw. Zins- oder Forderungsinstrumente.

Konzentration der Anlagen / Risikostreuung

Die Fondsleitung ist bestrebt, für den Anlagefonds ein diversifiziertes Portfolio zu gestalten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein bedeutender Teil des Fondsvermögens auf wenige Positionen konzentriert ist. Dieses Anlageverhalten kann das Verlustrisiko erhöhen, wenn die gewählten Anlagen nicht die Erwartungen erfüllen.

Operationelles Risiko

Die Tätigkeit der Fondsleitung, der Depotbank wie auch aller Dienstleistungserbringer der Zielfonds setzt funktionierende Datenverarbeitungs- und Kommunikationssysteme bei ihnen selbst wie bei allen anderen, mit ihnen zusammenarbeitenden Parteien sowie funktionierende Märkte voraus. Speziell bei einem vorübergehenden Zusammenbruch der genutzten Systeme oder einer aus technischen oder politischen Gründen erfolgten Einstellung des Handels besteht das Risiko, dass

Verlustbegrenzung und Risikomanagement nicht umgesetzt werden können und dass dadurch erhebliche Verluste anfallen.

Fehlende Gesetzgebung, Aufsicht und Prüfung

Die Fondsleitung kann einen Teil des Fondsvermögens in Zielfonds investieren, welche in Ländern beheimatet sind, deren Aufsicht und rechtliche Rahmenbedingungen nicht mit denjenigen in der Schweiz vergleichbar sind. Teils fehlen auch Prüfungen durch befähigte Prüfgesellschaften. Für solche Zielfonds ist in der Schweiz keine Genehmigung für den Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger erhältlich. Zur Minderung dieses Risikos wird jeder Zielfonds einem intensiven Due Diligence Prozess unterworfen.

Mit Anlagen in Insurance Linked Securities verbundene Risiken

Die Fondsleitung kann einen Teil des Fondsvermögens in Insurance-Linked Securities (ILS) investieren. Insurance-Linked Securities beinhalten insbesondere folgende spezifische Risiken: (i) Ereignisrisiken: Bei ILS steht das Ereignisrisiko im Vordergrund. Tritt ein Versicherungsereignis ein und werden die definierten Schwellenwerte überschritten, so reduziert sich der Wert einer Einzelanlage bis hin zum Totalausfall. Das Ereignisrisiko besteht im Eintritt eines Versicherungsereignisses, welches eine festgelegte Schadenshöhe der Versicherungsbranche oder eines Versicherungsnehmers überschreitet. (ii) Modellrisiken: Die Ereigniswahrscheinlichkeiten von ILS basieren auf Risikomodellen. Diese werden zwar laufend weiterentwickelt, stellen aber trotzdem nur ein Abbild der Realität dar. Diese Modelle sind mit Unsicherheiten und Fehlern behaftet. Als Folge davon können Ereignisrisiken massiv unter- oder überschätzt werden. (iii) beschränkte Marktgrößen: Der Markt für ILS ist noch nicht sehr gross und verlangt überdies in der Regel einen Einsatz einer grösseren Summe.

Mit Anlagen in Private Debt verbundene Risiken

Als Private Debt versteht man die Gewährung von Fremdkapital an private Unternehmen, in der Regel in der Form von Darlehen. Das Hauptrisiko jeder dieser Anlagen ist das Gegenparteiisiko, d.h. das Risiko, dass der Darlehensnehmer ausfällt und das gewährte Fremdkapital nicht oder nur teilweise und vor allem erst verspätet zurückbezahlt wird. Dies fällt zusammen mit dem Risiko, dass für viele Darlehensnehmer kein unabhängiges Kreditrating existiert. Dieses Gegenparteiisiko wird durch die Tatsache, dass der Markt für Private Debt Anlagen illiquid ist, gesteigert, denn dies schliesst aus, dass die Darlehen noch rechtzeitig verkauft werden könnten.

Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenstrategie

Im Zusammenhang mit der Sicherheitenstrategie gemäss Ziff. 1.2.3 sind die folgenden Risiken zu berücksichtigen:

- Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Eine angemessene Diversifikation gilt als erreicht, wenn die von einem Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Anlagefonds betragen. Von dieser Vorgabe darf in den Fällen von Art. 83 Abs. 1 KKV und von Art. 83 Abs. 2 KKV abgewichen werden. Werden Sicherheiten von mehr als einer Gegenpartei gestellt, so sind diese Anforderungen auf aggregierter Basis zu erfüllen. Gerade im Zusammenhang mit den Anlagen des Anlagefonds kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Klumpenrisiken in bestimmten Märkten, Währungen etc. kommen kann.
- Verwahrung: Im Falle der Übertragung des Eigentums sind die Sicherheiten bei der Depotbank zu verwahren. Die Verwahrung durch eine beaufsichtigte Drittverwahrstelle ist zulässig, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist. Für Sicherheiten, die einer Gegenpartei, einer von dieser beauftragten Verwahrstelle oder einer zentralen Gegenpartei geliefert werden, sorgt die Depotbank für die sichere und vertragskonforme Abwicklung.
- Verfügungsmacht und Verfügungsbefugnis: Die Fondsleitung und ihre Beauftragten müssen jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung über die erhaltenen Sicherheiten verfügen können.

- Wiederanlage erhaltener Sicherheiten:
 - o Unbare Sicherheiten: Verpfändete oder zu Eigentum übertragene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) dürfen weder ausgeliehen, weiterverpfändet verkauft, neu angelegt noch im Rahmen eines Pensionsgeschäftes oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.
 - o Barsicherheiten (Cash-Collateral): Erhaltene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit angelegt oder für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden. Die Fondsleitung beachtet die gesetzliche Einschränkung bezüglich der Wiederanlage erhaltener Sicherheiten.

- Nehmen die Fondsleitung und ihre Beauftragten Sicherheiten für mehr als 30% des Fondsvermögens entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu sind regelmässige Stresstests durchzuführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die Fondsleitung erfasst und überwacht die mit den Sicherheiten verbundenen Liquiditätsrisiken gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Zusammenfassung

Obenstehende Liste enthält keine abschliessende Aufzählung aller potentiellen Risiken des Anlagefonds.

Die Fondsleitung empfiehlt allen Anlegern, nur einen beschränkten Teil ihres Vermögens in den Anlagefonds zu investieren, die Anlage nicht mit Fremdkapital zu finanzieren und die Anlage als ein langfristiges Engagement zu betrachten, das grösseren Wertschwankungen unterworfen sein bzw. zu einem Totalverlust führen kann.

1.15 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds auf quartalsweiser Basis unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Die Fondsleitung hat keine besonderen Liquiditätsrisiken für den Anlagefonds identifiziert.

2. INFORMATIONEN ÜBER DIE FONDSLEITUNG

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die Reichmuth & Co Investment Management AG. Seit der Gründung im Jahre 2001 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Luzern im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 13 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2023 auf CHF 2.141 Mia. belief.

Weiter erbringt die Fondsleitung Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung.

Adresse

Reichmuth & Co Investment Management AG

Rütligasse 1
CH-6003 Luzern
Internetseite
www.reichmuthco.ch

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

Christoph Reichmuth (Präsident), Luzern; unbeschränkt haftender Gesellschafter der Reichmuth & Co
Marcus Waldispühl (Mitglied), Meggen; Rechtsanwalt/eidg. dipl. Steuerexperte
Georges Burki (Mitglied), Lenzburg; lic.iur., MBA Fontainebleau
Hanns-Joachim Egner (Mitglied), Stuttgart; Dr.jur.
Michail Andre Otto Stahlhut (Mitglied), Chiasso; Dipl.-Ing.

Geschäftsleitung

Dr. Stefan Hasenböhler (Vorsitzender), Thalwil, Dr. jur.
Michael Otte (Mitglied), Luzern, MSc in Finance & Banking

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2023 CHF 7'500'000. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

Die Reichmuth & Co Investment Management AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Reichmuth & Co Holding AG, mit Sitz in Luzern.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die Reichmuth & Co. mit Sitz in Luzern übertragen. Die Reichmuth & Co. ist eine Bank nach Schweizer Recht und unterliegt als solche in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht. Die Reichmuth & Co. zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung für anspruchsvolle private und institutionelle Kunden im In- und Ausland. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Reichmuth & Co Investment Management AG und der Reichmuth & Co. abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Die Fondsadministration ist an die Swisscanto Fondsleitung AG mit Sitz in Zürich übertragen. Die Swisscanto Fondsleitung AG verfügt über eine langjährige Erfahrung im Bereich der Führung von Fondsbuchhaltungen und Berechnung von Nettoinventarwerten sowie weiteren damit verbundenen Tätigkeiten und Meldungen. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossener Administrationsvertrag.

Das Risk-Management und das Compliance sind an die Reichmuth & Co. mit Sitz in Luzern übertragen. Die Reichmuth & Co. verfügt über eine langjährige Erfahrung in den Bereichen Compliance und Risk-Management. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung Reichmuth & Co Investment Management AG und der Reichmuth & Co. abgeschlossener Vertrag.

2.6 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen des verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahe stehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3. INFORMATIONEN ÜBER DIE DEPOTBANK

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die Reichmuth & Co. Die Bank wurde im Jahre 1997 als Kommanditaktiengesellschaft in Luzern gegründet.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der Bank liegen im Bereich der integralen Vermögensverwaltung und Anlageberatung.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Mit der Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland gehen folgende Risiken einher: Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers beziehungsweise höherer Gewalt resultieren kann. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als „Reporting Model 2 FFI“ im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

4. INFORMATIONEN ÜBER DRITTE

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist: Reichmuth & Co, Rütligasse 1, 6003 Luzern.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds sind folgende Institute beauftragt worden:

- Reichmuth & Co Investment Management AG, Rütligasse 1, 6003 Luzern

- Reichmuth & Co, Rütligasse 1, 6003 Luzern.

5. WEITERE INFORMATIONEN

5.1 Nützliche Hinweise

Valorenummer:

Reichmuth Voralpin	Klasse P - CHF:	33119145
	Klasse S - CHF:	33119146
	Klasse I - CHF:	33119147
	Klasse G - CHF:	35782911

ISIN-Nummer:

Reichmuth Voralpin	Klasse P - CHF:	CH0331191459
	Klasse S - CHF:	CH0331191467
	Klasse I - CHF:	CH0331191475
	Klasse G - CHF:	CH00357829115

Rechnungseinheit:

Schweizer Franken (CHF).

Mindestanlagebetrag:

Klasse P - CHF:	CHF	100'000
Klasse S - CHF:	keiner	
Klasse I - CHF:	CHF	10'000'000
Klasse G - CHF:	CHF	100'000

5.2 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.reichmuthco.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf www.swissfunddata.ch.

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilsklassen auf swissfunddata.ch. Sie werden an jedem Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von entsprechenden Anteilen getätigt werden, aktualisiert. Die Fondsleitung kann für die Teilvermögen jederzeit Preisveröffentlichungen in weiteren Medien veranlassen.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

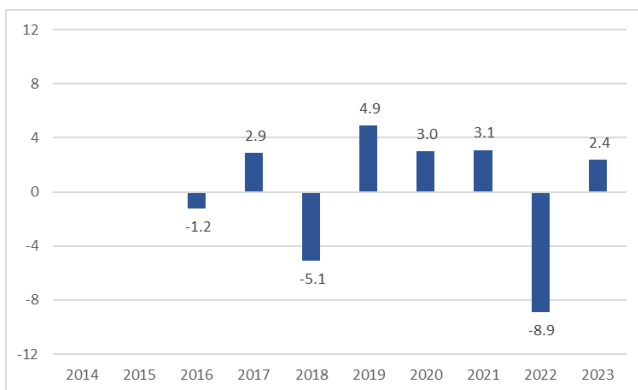
- a) Für die folgenden Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor: Schweiz
- b) Anteile des Anlagefonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 WEITERE ANLAGEINFORMATIONEN

6.1 Bisherige Ergebnisse

Reichmuth Voralpin, Anteilsklasse P-CHF:



Die Ergebnisse der anderen Anteilsklassen unterscheiden sich aufgrund der unterschiedlichen Höhe der Gebühren leicht von der Anteilsklasse P-CHF.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Der Anlagefonds eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie eine mittel- bis langfristige, dem Risiko angepasste Wertsteigerung des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Inventarwerts der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken von Anlagen in Forderungs- und Beteiligungswertpapieren und –wertrechten sowie den

anderen gemäss Fondsvertrag zulässigen Anlagen vertraut. Da der Anlagefonds auch in Forderungswertpapiere und -wertrechte anlegen darf, muss der Anleger bereit sein, auch Schwankungen des Inventarwertes hinzunehmen, die sich aus der Zinsentwicklung ergeben. Der Anleger darf nicht auf die Realisierung der Anlage auf einen bestimmten Termin angewiesen sein.

7 AUSFÜHRLICHE BESTIMMUNGEN

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

TEIL 2: FONDSVERTRAG

I. GRUNDLAGEN

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung „Reichmuth Voralpin“ besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ (der „Anlagefonds“) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
2. Fondsleitung ist die Reichmuth & Co Investment Management AG, Luzern.
3. Depotbank ist die Reichmuth & Co, Luzern.
4. Vermögensverwalter ist die Reichmuth & Co., Luzern

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für die physische Verwahrung der Edelmetalle kann die Depotbank nur Schweizer Banken im Inland beauftragen. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;

- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

- 7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
- 8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- 9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

- 1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.
- 2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 8 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
- 3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
- 4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

5. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von fünf Tagen auf den letzten Bankarbeitstag eines Monats kündigen und die Auszahlung ihres Anteils in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 8 vorgenommen werden.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.

3. Die verschiedenen Anteilklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zurzeit bestehen folgende Anteilklassen:

Klasse P - CHF: Diese Klasse steht allen Anlegern offen. Der Mindestanlagebetrag beträgt CHF 100'000. Dafür wird eine gegenüber den Klassen S - CHF, I - CHF und G - CHF erhöhte Verwaltungskommission und eine erhöhte Depotbankkommission erhoben.

Klasse S - CHF: Diese Klasse steht ausschliesslich Freizügigkeits-, Sammel- und Vorsorgestiftungen und anderen Strukturen zur Verwaltung von Vorsorgegeldern mit individueller Strategiewahl offen. Es besteht kein Mindestanlagebetrag. Dafür wird gegenüber der Klasse P – CHF eine reduzierte Verwaltungskommission und eine reduzierte Depotbankkommission erhoben.

Klasse I - CHF: Diese Klasse steht allen Anlegern offen. Der Mindestanlagebetrag beträgt CHF 10'000'000. Dafür wird gegenüber der Klasse P - CHF eine reduzierte Verwaltungskommission und eine reduzierte Depotbankkommission erhoben.

Klasse G - CHF: Anteile dieser Anteilklasse stehen allen Gesellschaften der Reichmuth Gruppe offen. Der Mindestanlagebetrag beträgt CHF 100'000. Es wird eine gegenüber den Klassen P - CHF, S - CHF und I - CHF reduzierte Verwaltungskommission und Depotbankkommission erhoben.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. RICHTLINIEN DER ANLAGEPOLITIK

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen sowie die Beschränkungen gemäss BVV2, wobei die Vorschriften gemäss KAG Vorrang haben. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Dieser Anlagefonds muss die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss §12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankarbeitstagen wiederherzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. I einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Edelmetalle und Commodities in standardisierter Form gemäss Bst. k, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Edelmetalle und Commodities in standardisierter Form gemäss Bst. k, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). Als Zielfonds sind zugelassen:
- da) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen Aufsicht gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist;
 - db) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Fonds der Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen Aufsicht gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist;

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds

In dem Umfang, als der Anlagefonds Investitionen in alternative Anlagen tätigt, kann ein erhöhtes Verlustrisiko bestehen.

Im Einzelnen sind die folgenden alternativen Anlagen zulässig:

- ga) Anteile offener ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden,
- gb) Anteile von Fonds der Art „übrige Fonds für alternative Anlagen“ schweizerischen Rechts,

- gc) Anteile von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich Investmentgesellschaften, die aufgrund ihrer Anlagepolitik bzw. ihrer Anlagen oder Basiswerte als "Hedge Funds" gelten und die entweder nach dem Multi Manager-Prinzip verwaltet werden oder Fund of Hedge Funds sind. Zielfonds, welche nach dem Multi Manager Prinzip verwaltet werden, müssen mindestens drei verschiedene Portfolio Manager kombinieren; Zielfonds, welche nach dem Fund of Funds Prinzip verwaltet werden, müssen in mindestens vier verschiedene Zielfonds investieren, welche von mindestens drei verschiedenen Portfolio Managern verwaltet werden.

Die Anlagen gemäss Bst. gc) müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

- h) Alternative Anlagen in Private Equity, Private Debt und Infrastrukturprojekte

In dem Umfang, als der Anlagefonds Investitionen in alternative Anlagen tätigt, kann ein erhöhtes Verlustrisiko bestehen.

Anlagen in Private Equity, Private Debt und Infrastrukturprojekte dürfen ausschliesslich über kollektive Kapitalanlagen nach schweizerischem oder ausländischem Recht getätigt werden.

- i) Immobilienfonds und Immobiliengesellschaften

Die Fondsleitung kann investieren in

- (i) Anlagen in Immobilienfonds schweizerischen und ausländischen Rechts, die entweder offen sind oder deren Anteile an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wie auch in
- (ii) Immobiliengesellschaften schweizerischen und ausländischen Rechts, deren Aktien an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

- j) Kollektive Kapitalanlagen, die in Insurance Linked Securities (ILS) investieren (sog. ILS Funds oder Cat Bond Funds). Insurance-Linked Securities sind Wertschriften (Bonds, Notes, Anleihen oder Preference Shares), deren Coupons beziehungsweise Rückzahlung vom Eintreten von Versicherungsereignissen abhängt. Ein Versicherungsereignis kann als ein Ereignis umschrieben werden, das zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort und in einer bestimmten Weise eintritt und Versicherungszahlungen auslöst.

- k) Direkte Anlagen und indirekte Anlagen (über Derivate, strukturierte Produkte und kollektive Kapitalanlagen) in Edelmetalle und indirekte Anlagen (über Derivate, strukturierte Produkte und kollektive Kapitalanlagen) in Commodities in standardisierter Form.

- l) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis k) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Das Anlageziel des Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, durch breit diversifizierte Investitionen in börsen- und nicht börsennotierte, in- und ausländische Beteiligungswertpapiere und -rechte, Forderungswertpapiere und -rechte, kollektive Kapitalanlagen, Commodities und Edelmetallen, alternative Anlagen einschliess-

lich Anlagen in Hedge Funds, Private Equity Funds, Infrastruktur, Private Debt und Insurance Linked Securities, Terminkontrakte und Derivaten eine langfristige, dem Risiko angepasste Wertsteigerung des Fondsvermögens bei geringerer Volatilität zu erzielen.

Bei der Auswahl der Anlagen für diesen Anlagefonds beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seine Ausführungsverordnungen (zurzeit Art. 54 ff der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVV2). Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Kollektivanlagenrechts und die zwingenden Bestimmungen dieses Fondsvertrags.

Die Fondsleitung berücksichtigt bei der Anlage des Fondsvermögens die folgenden Anlagebeschränkungen, welche sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen:

- a) direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –rechte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. a

Es dürfen nicht mehr als 25% des Fondsvermögens direkt und indirekt (über Derivate, strukturierte Produkte und kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d) in Beteiligungswertpapiere und –rechte von Emittenten weltweit investiert werden.

Nicht eingeschlossen sind Anlagen in Beteiligungswertpapiere in Immobiliengesellschaften gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. i) (ii).

- b) Forderungswertpapiere und –rechte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. a

Es dürfen gesamthaft nicht mehr als 75% des Fondsvermögens direkt und indirekt (über Derivate, strukturierte Produkte und kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d) in Forderungswertpapiere und –rechte von Emittenten weltweit investiert werden. Dabei gelten die folgenden Limiten:

ba) Die Fondsleitung darf bis max. 10% des Fondsvermögens in Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen auf Beteiligungswertpapiere und –rechte von Unternehmen gemäss Bst. a investieren.

bb) Die Fondsleitung darf bis max. 10% des Fondsvermögens in Anleihen und Notes von Schuldern ohne Rating oder mit einem Rating tiefer als BBB- (oder entsprechendes Äquivalent) investieren. Für die Bestimmung des Ratings können die Ratings von S&P, Moodys oder Fitch herangezogen werden. Falls ein Schuldner kein Rating einer solchen Agentur hält, können Ratings von SIX (SIX Composite Rating), ZKB, CS oder UBS herangezogen werden.

bc) Die Fondsleitung darf bis max. 10% des Fondsvermögens in bedingte Pflichtwandelanleihen (sog. Contingent Convertible Bonds, CoCo's) und nachrangige Anleihen investieren.

- c) Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. e

Es dürfen nicht mehr als 50% des Fondsvermögens direkt und indirekt (über Derivate, strukturierte Produkte und kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d) in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit investiert werden.

- d) Anlagen in Immobilien und alternative Anlagen

Die Fondsleitung darf bis max. 30% des Fondsvermögens in Anlagen im Bereich Immobilien und alternative Anlagen investieren. Dazu zählen:

- da) Anlagen in Immobilienfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. i) (i) bis max. 15% des Fondsvermögens.
 - db) Anlagen in Beteiligungswertpapiere von Immobiliengesellschaften gemäss § 8 Bst. i) (ii) b max. 15% des Fondsvermögens.
 - dc) Anlagen in Hedge Funds und Funds of Hedge Funds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. g. Diese Anlagen sind auf 20% des Fondsvermögens beschränkt.
 - dd) Anlagen in Private Equity, Private Debt und Infrastrukturprojekte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. h. Diese Anlagen sind auf 10% des Fondsvermögens beschränkt.
 - de) Anlagen in Insurance Linked Securities gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. j. Diese Anlagen sind auf 10% des Fondsvermögens beschränkt.
 - df) Anlagen in Edelmetalle und Commodities gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. b, c, d und l. Diese Anlagen sind auf 10% des Fondsvermögens beschränkt.
- e) kollektive Kapitalanlagen

Anlagen in kollektive Kapitalanlagen aller Art (gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d, g, h, i und j) sind auf 49% des Fondsvermögens beschränkt.

Die Fondsleitung stellt sicher, dass bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen diese anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht wieder in Fund of Funds Strukturen investieren.

- f) Fremdwährungen

Es dürfen nicht mehr als 30% des Fondsvermögens auf eine andere Währung als den Schweizer Franken lauten, ohne gegen den Schweizer Franken abgesichert zu sein.

Der Investitionsansatz für das Teilvermögen Reichmuth Voralpin umfasst auch Ausschlüsse von gewissen Anlagen. Weitergehende Informationen finden sich in Ziff. 1.9.5 «Ausschlüsse» des Prospektes.

3. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkzeuge nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerkzeug wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anleger / im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
- a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
- 5.
- a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

- d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der

Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

9. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 60% seines Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

10. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der ausstehenden Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Fondsvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind Staaten der OECD.

IV. BERECHNUNG DER NETTOINVENTARWERTE SOWIE AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen oder Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf zum Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und –grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.

4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagfonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.05 Währungseinheiten gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag folgenden Bankarbeitstag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Ausgabe- bzw. Rücknahmetages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klassen. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

3. Der Wechsel von einer Klasse in eine andere erfolgt kosten- und spesenfrei.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher die Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.

6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Revisionsstelle, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

7. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziffer 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

8. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zu Gunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zu Gunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 1% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anteilinhaber eine Kommission von höchstens 1% des Auszahlungsbetrages.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds die nachfolgenden Kommissionen in Abhängigkeit des Nettoinventarwertes in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Semesterende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Reichmuth Voralpin

Klasse P - CHF	Verwaltungskommission max.	1.0	%
Klasse S - CHF	Verwaltungskommission max.	0.6	%
Klasse I - CHF	Verwaltungskommission max.	0.6	%
Klasse G - CHF	Verwaltungskommission max.	0.15	%

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds die nachfolgende Depotbankkommission in Abhängigkeit des Nettoinventarwertes des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Semesterende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Reichmuth Voralpin

Klasse P - CHF	Depotbankkommission max.	0.25	%
Klasse S - CHF	Depotbankkommission max.	0.10	%
Klasse I - CHF	Depotbankkommission max.	0.10	%
Klasse G - CHF	Depotbankkommission max.	0.10	%

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von maximal 0.50% des Bruttobetrages der Ausschüttung.
4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Anlagefonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Anlagefonds;

- k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
5. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
6. Die Fondsleitung, der Vermögensverwalter und die Depotbank können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3.00% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
8. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so dürfen im Umfang von solchen Anlagen dem Fondsvermögen keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds belastet werden.

VI. RECHENSCHAFTSABLAGE UND PRÜFUNG

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist CHF.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Anlagefonds.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. VERWENDUNG DES ERFOLGES

§ 22

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit CHF an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. PUBLIKATIONEN DES ANLAGEFONDS

§ 23

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG. Die Preise werden einmal im Monat publiziert, für den letzten Arbeitstag jedes Monats.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger / das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. UMSTRUKTURIERUNG UND AUFLÖSUNG

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahme-kommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.
 - e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 4 Bst. b, d und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem überneh-

menden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 8 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens CHF 5 Mio. (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. ÄNDERUNG DES FONDSVERTRAGES

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

§ 27

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 1. Juli 2022.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung: Reichmuth & Co Investment Management AG, Luzern.

Die Depotbank: Reichmuth & Co., Luzern.

Die Fondsleitung
Reichmuth & Co Investment Management AG, Luzern

Die Depotbank
Reichmuth & Co., Luzern